



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

30. September 2024

Gemeinderat Amden
Dorfstrasse 22
8873 Amden

via AFU-RURD zur koordinierten Eröffnung mit dem
Wasserbauprojekt 24-5208

Geschäft Nr. 24-5240

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Engiruns Rütibügel**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.649 und km 0.783
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

- a) Die heutige Eindolung der Engiruns im Gebiet Rütibügel genügt den hydraulischen Anforderungen nicht und weist auch bauliche Mängel auf. Im Zusammenhang mit dem erarbeiteten Wasserbauprojekt (Geschäft Nr. 24-5208) und aufgrund von Erschliessungs- und Überbauungsabsichten im Gebiet Rütibügel soll der Gewässerraum der Engiruns auf dem rund 135 m langen Abschnitt von der Quelle bis zur Dorfstrasse festgelegt werden.
- b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 4. April bis 3. Mai 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind drei Eingaben eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 25. April 2023. Innert der öffentlichen Auflagefrist vom 5. Juni bis 4. Juli 2023 ging eine Einsprache ein, welche am 22. März 2024 vollumfänglich zurückgezogen wurde.

2 Erwägungen

- a) Der Perimeter ist klar und zweckmässig. Es wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.
- b) Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) massgebend. Die Berechnung der minimalen Gewässer-



raumbreite ergibt eine Breite von 12 m (Herleitung natürliche Sohlenbreite sowie Berechnung minimale Gewässerraumbreite gemäss Ziffer 4.1ff Planungsbericht). Beim Gebiet Rütibügel handelt es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV, weshalb keine Reduktion der Gewässerraumbreite vorgenommen werden kann. Zur Erfüllung der wasserbaulichen und ökologischen Kriterien ist zudem keine Erhöhung der Gewässerraumbreite erforderlich. Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 12 m festgelegt.

c) Der Gewässerraum wird symmetrisch festgelegt. Für den bisherigen Bachverlauf, welcher teilweise ausserhalb des festgelegten Gewässerraums liegt, gelten bis zum Abschluss des Wasserbauprojektes die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Sämtliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben einen Abstand von 8 m plus Sohlenbreite (bzw. Durchmesser Eindolung) ab Uferlinie (bzw. ab Ausser Kant Eindolung) einzuhalten.

d) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 2. September 2022 (Geschäft Nr. 22-2158) sind berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum Mitbericht zugestellt.

e) Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält fest: Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen des Wasserbauprojektes «Offenlegung Engiruns (km 0.65 - km 0.73)» und korrespondiert mit den geplanten baulichen Massnahmen am Gewässer. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadloose Ableitung der Dimensionierungswassermenge als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne für den Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht erbracht.

f) Weitere kantonale Fachstellen haben folgende Rückmeldungen abgegeben:

- Abteilung Naturgefahren beim Amt für Wasser und Energie (keine Stellungnahme)
- Abteilung Fischerei beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei (keine Einwände).

g) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Festlegung eines Gewässerraums ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung geführt haben, klar und nachvollziehbar dargelegt sowie dokumentiert.

h) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) den Vollzugsbeginn für den Erlass und meldet das Invollzugsetzungsdatum mit dem beigelegten Formular.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie